

Stellungnahme zum Entwurf der Tierschutz- Hundeverordnung vom 11.9.2019

Wir danken der Bundesregierung, dass sie in o. g. Entwurf sehr viele Anregungen aus zahlreichen Veranstaltungen und Gesprächen aufgegriffen hat.

Da alle geplanten Neuregelungen elementar davon abhängig sind, dass die jeweiligen Hunde zweifelsfrei identifiziert werden können, ist eine bundesweit zentrale Registrierung auf einen Tierbesitzer zwingend geboten. Wir schlagen deshalb vor, § 2 um einen Satz 5 zu erweitern:

(5) Hunde sind ab einem Alter von 2 Monaten von einer berechtigten Person mit einem Transponder zu kennzeichnen und von dieser in einem bundesweit agierenden Register zu registrieren.

Dies ist ohne großen Aufwand möglich, denn die Registrierung erfolgt unkompliziert und mit ausdrücklicher Zustimmung der Besitzer über schon bestehende Schnittstellen in den tierärztlichen Praxissoftwares.

Wir begrüßen sehr, dass in § 3 die Anforderungen an das Halten und Züchten von Hunden sehr erweitert wurden. Da aber der Begriff „regelmäßig“ im Satz 6 auch eine Regelmäßigkeit von z.B. 1 x monatlich bedeuten kann, empfehlen wir eine Konkretisierung:

(6) Bei Haltung in Räumen muss für die Welpen ab einem Alter von fünf Wochen ein Auslauf im Freien vorhanden sein. Den Welpen ist regelmäßig mindestens 4 x pro Tag Zugang zu dem Auslauf zu gewähren.

Wir freuen uns, dass die Haltungsbedingungen der Herdenschutzhunde nunmehr stärkere Berücksichtigung finden. Auch diesen sollte nicht nur ein wärmedämmter, sondern auch ein weicher Liegeplatz zur Verfügung stehen, damit die Tiere nach ihrer Arbeit gelenkschonend liegen können.

Die geplante Erneuerung der Tierschutz- HundeVO bietet in § 8 die Möglichkeit, den Aufenthalt in besonders aufgeheizten Umgebungen zu untersagen. Da noch immer Hunde bei vermeintlich moderaten Außentemperaturen in umfriedeten Zonen oder gar in Fahrzeugen einen elenden Hitzetod erleiden, schlagen wir eine Ergänzung des Satzes 2.3 vor, die die Belastung im stehenden Auto verbietet:

3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug oder einem abgegrenzten Bereich, der sich sehr schnell aufheizt, verbleibt; bei Außentemperaturen über 25°C ist eine Haltung im nicht klimatisierten Auto untersagt.

Außerdem erscheint es im Rahmen der nationalen Tierwohlstrategie geboten, mit Leiden und Schmerzen verbundene Erziehungsmethoden endlich zu verbieten. Dies könnte man mit einem Satz 3 im § 8 regeln:

(3) Es dürfen keine Halsbänder, Geschirre oder Leinen zur Erziehung oder Verhaltenskorrektur verwendet werden, die Schmerzen auslösen oder mechanische, akustische bzw. olfaktorische Signale aussenden.

Auch die bisher unter der Überschrift „§ 9 Ausnahmen für das vorübergehende Halten“ getroffenen Regelungen bedürfen unserer Ansicht nach einer Konkretisierung. Denn es gibt nicht nur die vorbildlich geführten Tierheime des DTschB, sondern auch viele private Einrichtungen mit teils sehr minderwertiger Pflege. Hier bedürfen die Amtskollegen dringend einer besseren Handhabe. Unser Vorschlag:

Umbenennung des § 9 in „§ 9: Anforderungen für das Halten in Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen“.

Dies würde auch die als „animal hoarding“ bezeichneten Tierhaltungen leichter zugänglich machen.

Um das wichtige Staatsziel des Tierschutzes zu erreichen und eine Einschleppung von auch für Menschen gefährlichen Krankheiten zu verhindern, halten wir es deshalb auch für unumgänglich, die gemeinsam mit dem DTschB erarbeiteten Leitlinien für die integrierte tierärztliche Betreuung von Tierheimen in diesen Paragrafen einfließen zu lassen. Wir bitten um die folgenden Ergänzungen:

(1) Einrichtungen im Sinne des § 11 Nr. 3 TierSchG haben Quarantäne- und Krankenstationen vorzuhalten sowie Hygienestandards einzuhalten, um der Verbreitung von Erregern entgegen zu wirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

a) die Unterbringungen zu Quarantänезwecken leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,

b) ausschließlich Tiere aus derselben Gruppe oder demselben Wurf zusammen in einer Räumlichkeit untergebracht werden,

c) andere Tiere während der Quarantänezeit räumlich streng voneinander zu trennen sind,

d) die Hunde während der Kranken- oder Quarantänezeit nicht in die allgemeinen Ausläufe verbracht oder spazieren geführt werden dürfen. Als Lösungsbereiche sind den Quarantäne- und Krankenräumen Außenbereiche anzuschließen, die durch Schieber zu erreichen sind sowie in ihrer baulichen Struktur ebenfalls leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Durch bodenschließende Trennwände zwischen den Außenbereichen muss ein Erregeraustausch verhindert werden.

e) innerhalb der ersten drei Tage nach Aufnahme eine tierärztliche klinische Untersuchung erfolgt. Die Befunde sind zu dokumentieren.

(2) Die Zusammenstellung der Gruppen und die Betreuung der Tiere haben unter Aufsicht einer sachkundigen Person zu erfolgen.

(3) Einem Hund muss täglich die Möglichkeit zu sozialen Kontakten mit Artgenossen gegeben werden, sofern das Wohlbefinden des Hundes dadurch keinen Schaden nimmt.



(4) Die Temperatur in Hundehäusern sollte zwischen einer Untergrenze von 15 °C und einer Obergrenze von 28 °C liegen. Für die Haltung kälteempfindlicher Rassen, Welpen oder kranker Hunde müssen eine auf Zimmertemperatur beheizbare Unterbringung und eine punktuelle Wärmequelle zur Verfügung stehen.

(5) § 6 Abs. 5 S.1 gilt nicht für Hunde, bei denen ständiger Sichtkontakt zu dauernder Stressbelastung oder zu sonstigen Schmerzen, Leiden oder Schäden einzelner Hunde führen kann. § 6 Abs. 3 S. 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

(7) Auf Hundeausstellungen können die Ausnahmen für das vorübergehende Halten von Hunden nicht angewendet werden.

Die stärkere Implementierung eines Ausstellungsverbotes von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen halten wir für außerordentlich wichtig. Da hiermit aber das zur Schau stellen im Internet nicht ausdrücklich berücksichtigt wird und auch Tierbörsen oder Wochenmärkte keinen Eingang finden, schlagen wir eine Ergänzung des letzten Teils von Satz 1 vor:

Es ist verboten, Hunde auszustellen, Ausstellungen bzw. Schauen jeglicher Art mit solchen Hunden zu veranstalten oder im Internet zu verkaufen, ...

Sehr begrüßen würden wir auch eine Auflistung der Qualzuchtmerkmale, mit denen Hunde nicht ausgestellt werden dürfen. Eine Solche kann von der verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe Qualzucht zur Verfügung gestellt werden.

Frankfurt am Main, 10. Oktober 2019